

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie), B.Sc.
Hochschule:	APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft
Standort:	Bremen
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.01.2023 - 31.12.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss in Form einer Äquivalenzübersicht konkret darlegen, welche der anrechenbaren Kenntnisse und Qualifikationen aus den Berufsausbildungen zur Ergotherapeutin bzw. zum Ergotherapeuten oder zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten, die Gegenstand des pauschalen Anrechnungsverfahrens sind, gegenüber den Modulen des Studiums, auf die angerechnet wird, gleichwertig sind. (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 4 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich an einer Stelle sieht der Akkreditierungsrat Bedarf für eine Konkretisierung und ist aus diesem Grund zu einer abweichenden Entscheidung gelangt

Zu den Abschnitten "Anerkennung und Anrechnung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 10) bzw. "Mobilität" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20) sowie zur Kontextualisierung zusätzlich "Curriculum" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15ff.):

Der Akkreditierungsbericht stellt zunächst für den Bereich der "Anerkennung und Anrechnung" fest: "Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet, sofern die Kompetenzen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Des Weiteren regelt die Anrechnungsordnung die Durchführung der Anrechnungsverfahren (Anrechnungsprüfung, individuelles Anrechnungsverfahren, pauschales Anrechnungsverfahren) (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 10). Analoge Ausführungen diesbezüglich finden sich auch im Abschnitt "Mobilität" auf S. 20 des Akkreditierungsberichts.

Die von der Hochschule eingereichte Anrechnungsordnung (vgl. Anlage A10 zu den Antragsunterlagen) regelt bzgl. pauschaler Anrechnungsverfahren im § 5 Abs. 2: "Außerhochschulische Vorleistungen werden pauschal angerechnet, wenn zuvor für den anzurechnenden Abschluss in einer Äquivalenzprüfung der APOLLON Hochschule keine wesentlichen Unterschiede der relevanten Kompetenzen festgestellt worden sind."

Von einem solchen pauschalen Anrechnungsverfahren macht die Hochschule im vorliegenden Studiengang gemäß Akkreditierungsbericht (vgl. Abschnitt "Curriculum") Gebrauch: "Die dreijährige Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Therapieberuf ist äquivalent mit den Lernzielen und Studieninhalten des ersten Studienteils, so dass ein einschlägiger Berufsabschluss (als Ergotherapeut/-in bzw. Physiotherapeut/-in) pauschal auf das Studium angerechnet wird. Die 14 Module des ersten Studienteils müssen daher nicht mehr studiert werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15).

Die Hochschule formalisiert dies im Rahmen des § 2 Abs. 3 lit. a der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung (im Folgenden SPO) (vgl. Anlage A07a zu den Antragsunterlagen) wie folgt: "Der Studiengang gliedert sich in a. einen Teil im Umfang von 90 CP, für den die im Rahmen einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Therapieberuf erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten – entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysThAPrV) bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeuten (ErgThAPr) – pauschal und voll anrechnungsfähig sind."

Die gemäß § 5 Abs. 2 Anrechnungsordnung von der Hochschule durchgeführte Äquivalenzprüfung, welche das gemäß § 2 Abs. 3 lit. a SPO Anwendung findende pauschale Anrechnungsverfahren inhaltlich substantiiert, ist jedoch nicht Teil der Antragsunterlagen und somit nicht einsehbar respektive überprüfbar.

Die Antragsunterlagen beinhalten nur wenige Informationen bzgl. der Äquivalenz (vgl. Anlage A43 zu den Antragsunterlagen, Anrechnung einer Ausbildung staatl. Anerkannte/r Ergotherapeut/-in bzw. Physiotherapeut/-in auf das Studium Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie) B.Sc):

Die Ausführungen dieses Dokuments geben lediglich einen Überblick über die fachliche Nähe der zuvor genannten Ausbildungen zu dem ersten Teil des Studiums im Kontext einschlägiger Gesetze. Ferner wird dies überblicksartig in den Kontext des EQR/DQR eingeordnet. Es wird hier angeführt: "Die inhaltliche Ausgestaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts an den Fachschulen ist nach landesrechtlichen Vorgaben geregelt und unterscheidet sich auch nach Status (Ersatz- oder Ergänzungsschule). Gemäß Einschätzung des DQR erwerben die Absolventen/-innen jedoch bundesweit die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendige berufliche

Handlungsfähigkeit. Dazu werden Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz zu berufstypischen Handlungskompetenz vermittelt, die als Basis des Studiengangs gilt und dort ausgebaut bzw. erweitert wird." (vgl. Anlage A43 zu den Antragsunterlagen). Abschließend wird hier auf die Möglichkeiten zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen gemäß entsprechender Beschlüsse der KMK rekuriert.

Dezierte Informationen darüber, welche Kenntnisse und Qualifikationen aus den zuvor genannten Ausbildungen auf welche Module des Studiums angerechnet werden und wie diese bezogen auf den Kompetenzerwerb als gleichwertig eingestuft werden, sind den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen. Dies ist von der Hochschule jedoch darzulegen, insbesondere wenn sie die Durchführung einer Äquivalenzprüfung in einer Satzung wie der zuvor erwähnten Anrechnungsordnung verankert hat. Demnach muss die Hochschule konkret beschreiben, welche Kenntnisse und Qualifikationen sie aus der Ausbildung anrechnet und diese dann den Kompetenzziele des Studiengangs resp. den 14 zuvor erwähnten Modulen, auf die angerechnet werden soll, gegenüberstellen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

